



Was ist am 1. Januar 2017 passiert?

Mit dem Jahreswechsel ist die neue kommunale Entgeltordnung in Kraft getreten. Sie regelt, in welcher Entgeltgruppe die Beschäftigten eingruppiert sind. Dies geschieht, indem jeder Entgeltgruppe (EG) bestimmte Merkmale beziehungsweise Voraussetzungen zugeordnet sind. Betroffen von der neuen Entgeltordnung sind alle Beschäftigten, für die der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der kommunalen Version (TVöD-VKA) Anwendung findet.

Von dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung haben die meisten Beschäftigten jedoch nichts gemerkt, obwohl sie in das neue Regelwerk übergeleitet wurden. Dies erfolgte nämlich automatisch, dabei blieb dann die bisherige Entgeltgruppe erhalten. Sie ändert sich auch weiterhin nicht, solange die entsprechende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die Beschäftigten nichts unternehmen. Für die Beschäftigten bedeutet dies zunächst einmal Rechtssicherheit und Schutz vor Nachteilen.

Besonderheit bei der Überleitung aus der Entgeltgruppe 9

Die EG 9 gibt es in der bisherigen Form nicht mehr. Sie wurde in die EG 9a, 9b und 9c aufgeteilt. Dabei sind nunmehr jeweils 6 Stufen mit regulären Stufenlaufzeiten zugeordnet. Überleitungen sind in die EG 9a (aus der bisherigen „kleinen EG 9“ mit neunjähriger Laufzeit in Stufe 4 und der Endstufe 5) und in die EG 9b (aus der bisherigen „großen EG 9“ mit der Endstufe 6) erfolgt.

Die Überleitung erfolgte – ebenfalls automatisch – in der Regel betragsgleich und unter Anerkennung der Stufenlaufzeiten.

Höhergruppierung durch bessere Entgeltgruppe für die bisherige Tätigkeit

Für viele Beschäftigte ist mit der neuen Entgeltordnung trotz der kaum spürbaren Überleitung eine Höhergruppierungsmöglichkeit verbunden, weil

ihre bisherige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist. Dies betrifft insbesondere Eingruppierungen, in denen Bewährungsaufstiege des vormals geltenden Tarifvertrages (BAT) noch nicht berücksichtigt wurden.

Für Höhergruppierungen, die auf der Grundlage der bisherigen Tätigkeit (also ohne Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit) erfolgen, sind jedoch **Besonderheiten** zu beachten:

- a) Eine solche Höhergruppierung erfolgt **nur auf Antrag**. Dieser Antrag ist bis zum 31. Dezember 2017, also innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Entgeltordnung, möglich. Eine Verlängerung gibt es bei Arbeitsverhältnissen, die am 1. Januar geruht haben, zum Beispiel aufgrund von Elternzeit – dann beginnt die Jahresfrist für mögliche Anträge erst mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- b) Das Antragsersfordernis besteht, um die Beschäftigten **vor eventuellen Nachteilen** zu schützen. Diese könnten in ungünstigen Stufenzuordnungen, einer geringeren Jahressonderzahlung oder dem Wegfall von Besitzständen nach einer Höhergruppierung liegen.
- c) Die Höhergruppierung erfolgt **stets rückwirkend zum 1. Januar 2017**. Deshalb ist für die Höhergruppierungsberechnung (insbesondere die Stufenzuordnung) auch die zu diesem Zeitpunkt gültige Entgelttabelle maßgebend. Gegebenenfalls erfolgen entsprechende Nachzahlungen unter Berücksichtigung der ab Februar 2017 geltenden höheren Tabellenwerte.
- d) In der höheren Entgeltgruppe greift die Stufe, die mindestens das bisherige Tabellenentgelt abbildet. Wenn der **Höhergruppierungsgewinn** nicht mindestens 57,63 € (bis EG 8) bzw. 92,22 € ausmacht (ab EG 9) erfolgt eine entsprechende Aufstockung.



Übersichtstabelle

Der nachstehenden Tabelle können entnommen werden:

- die für den allgemeinen Verwaltungsbe-
reich relevanten Entgeltgruppen (EG, lin-
ke Spalte),
- die dazugehörigen Beträge (mit dem für
Höhergruppierungsberechnungen rele-
vanten Stand Januar 2017),
- die durch die neue Entgeltordnung zuge-
ordneten Tätigkeitsmerkmale,
- die Ausgangslage bei Erfüllung der Merk-
male vor dem Inkrafttreten der Entgeltord-
nung (**grau unterlegt**). Sie bildet die vor-
läufige Eingruppierung zwischen dem
Inkrafttreten des TVöD und der EGO ab, in
dem die maßgebende Vergütungsgruppe
des BAT sowie die zunächst zugeord-
nete Entgeltgruppe dargestellt sind. Ins-
besondere wenn diese Entgeltgruppe
geringer ist als die jetzt laut Entgeltord-
nung dem Merkmal zugeordnete Entgelt-
gruppe (linke Spalte), könnte ein Antrag
in Frage kommen.

Ergänzende Hinweise zur Tabelle:

- Wenn einer Entgeltgruppe (EG) mehrere
Fallgruppen (FG) zugeordnet sind, ist für
die Eingruppierung nur die Erfüllung der
Merkmale einer Fallgruppe erforderlich.
- BAT Verg.-Gr. = Vergütungsgruppe des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
- „/“ = Bewährungsaufstieg

Tabellenwerte für Höhergruppierungsberechnung = Stand Januar 2017						
EG	€ Stufe 1	€ Stufe 2	€ Stufe 3	€ Stufe 4	€ Stufe 5	€ Stufe 6
TVöD	Zugeordnetes Merkmal in der neuen Entgeltordnung					
	Ausgangslage und Überleitung:					
	Merkmal führte bisher zur BAT Vergütungsgruppe → Überleitung in EG (= vorl. Zuordnung bei Eingruppierung zw. Inkrafttr. des TVöD und der EGO)					
EG 2	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
	einfache Tätigkeiten					
	Merkmal führte zur BAT Verg.-Gr.: X, IX, IXa → Überleitung in EG 2					
EG 3	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
	Heraushebung aus EG 2: mind. zu 50 % eingehende fachl. Einarbeitung erf.					
	Merkmal führte zur BAT Verg.-Gr.: VIII → Überleitung in EG 3					
EG 4	2.093,40	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
	FG 1: Heraushebung aus EG 3: mind. zu ¼ gründliche Fachkenntnisse erf.					
	FG 2: Mind. zu 50 % schwierige Tätigkeiten					
	Merkmal führte zur BAT Verg.-Gr.: VIII/VII → Überleitung in EG 3					
EG 5	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
	FG 1: abgeschlossene Ausbildung (mind. 3 Jahre) und entsprechende Tätigkeit					
	FG 2: Mind. zu 50 % gründliche Fachkenntnisse erforderlich					
	Merkmal führte zur BAT Verg.-Gr.: VIII/VII → Überleitung in EG 3 (teilw., trotz abgeschl. Ausbildung), oder: VII → 5					
EG 6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91
	Heraushebung aus EG 5 FG 1: mind. zu 50 % gründl. u. vielseitige Fachk. erf.; oder Heraushebung aus EG 5 FG 2: Mind. zu 50 % vielseitige Fachk. erforderlich					
	Merkmal führte zur BAT Verg.-Gr.: VII/VIb → Überleitung in EG 5					
EG 7	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
	Heraushebung aus EG 6: mind. zu 1/5 selbstständige Leistungen erforderlich					
	Merkmal führte zur BAT Verg.-Gr.: VIb → Überleitung in EG 6					
EG 8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59
	Heraushebung aus EG 6: mind. zu 1/3 selbstständige Leistungen erforderlich					
	Merkmal führte zur BAT Verg.-Gr.: Vc → Überleitung in EG 8					
EG 9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53
	Heraushebung aus EG 6: mind. zu 50 % selbstständige Leistungen erforderlich					
	Merkmal führte zur BAT Verg.-Gr.: Vc/Vb → Überleitung in EG 8					
EG 9b	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
	FG 1: abgeschlossene Hochschulbildung und entspr. Tätigkeit; auch bei Ausübung aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen					
	FG 2: Mind. zu 50 % gründliche und umfassende Fachkenntnisse sowie mind. zu 50 % selbstständige Leistungen erforderlich					
	Merkmal führte zur BAT Verg.-Gr.: Vb → Überl. von EG 9 „klein“ in EG 9a (teilw., trotz abgeschl. Hochschulbildung, oder: Vb/IVb → von EG 9 „groß“ in EG 9b					
EG 9c	2.897,54	3.145,50	3.442,50	3.664,61	3.997,76	4.142,12
	Heraushebung aus EG 9b: mind. zu 50 % besonders verantwortungsvoll					
	Merkmal führte zur BAT Verg.-Gr.: IVb → Überl. von EG 9 groß in EG 9b					
EG 10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
	Heraushebung aus EG 9c: mind. zu 1/3 besondere Schwierigk. und Bedeutung					
	Merkmal führte zur BAT Verg.-Gr.: IVa → Überleitung in EG 10					
EG 11	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	4.842,18
	Heraushebung aus EG 9c: mind. zu 50 % besondere Schwierigkeit und Bedeutung					
	Merkmal führte zur BAT Verg.-Gr.: IVa/III → Überleitung in EG 11					
EG 12	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
	Heraushebung aus EG 11: erheblich, durch das Maß der Verantwortung					
	Merkmal führte zur BAT Verg.-Gr.: III/II → Überleitung in EG 12					
EG 13	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	5.396,82
	FG 1: abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung und entspr. Tätigkeit, auch bei Ausübung aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen					
	FG 2: Besch. in kommunalen Einrichtungen u. Betrieben, deren Tätigkeit wg. der Schwierigkeit der Aufg. und der Größe der Verantw. zu bewerten ist wie FG 1					
	FG 3: Ergänzung zu EG 13 FG 1: Unterstellung von mind. 3 Besch. (mind. EG 13)					
	Merkmal führte zur BAT Verg.-Gr.: II → Überleitung in EG 13					
EG 14	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	5.808,12
	FG 1: Heraushebung aus EG 13 FG 1: mind. zu 1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder Erfordernis hochw. Leistungen bei bes. schwierigen Aufgaben					
	FG 2: Besch. in kommunalen Einrichtungen u. Betrieben, deren Tätigkeit wg. der Schwierigkeit der Aufg. und der Größe der Verantw. zu bewerten ist wie FG 1					
	FG 3: Ergänzung zu EG 13 FG 1: Unterstellung von mind. 3 Besch. (mind. EG 13)					
	Merkmal führte zur BAT Verg.-Gr.: II/lb → Überleitung in EG 13; oder: lb → 14					
EG 15	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	6.331,60
	FG 1: Heraushebung aus EG 13 FG : mind. zu 50 % besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie erheblich durch das Maß der Verantwortung					
	FG 2: Besch. in kommunalen Einrichtungen u. Betrieben, deren Tätigkeit wg. der Schwierigkeit der Aufg. und der Größe der Verantw. zu bewerten ist wie FG 1					
	FG 3: Ergänzung zu EG 13 FG 1: Unterstellung von mind. 5 Besch. (mind. EG 13)					
	Merkmal führte zur BAT Verg.-Gr.: Ia → Überleitung in EG 15					



Was ist also zu tun?

Wir empfehlen die folgenden Schritte:

- 1.) Zunächst ist zu prüfen, ob Ihre Tätigkeit jetzt einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist.
- 2.) Wenn dies der Fall ist, sind die Auswirkungen einer eventuellen Höhergruppierung auf Ihre individuelle Situation zu klären. Dabei sind dem Höhergruppierungsgewinn ggf. nachteilige Auswirkungen (s.o.) gegenüberzustellen.
- 3.) Wenn sich eine Höhergruppierung unter dem Strich positiv darstellt, sollte ein Höhergruppierungsantrag auf der Grundlage von § 29b Abs. 1 TVÜ-VKA gestellt werden.

Damit Sie die für Ihre Ausgangslage richtige Entscheidung treffen und Sie ggf. von der neuen Entgeltordnung profitieren, sollten Sie sich bei Bedarf fachlich kompetent beraten lassen. Komba Mitglieder können sich gern an ihre Ansprechpartner wenden.

Dabei sollten erforderliche Unterlagen bereitgehalten werden:

- Arbeitsvertrag, Nebenabreden und Zusatzvereinbarungen inkl. der für die bisherige Eingruppierung maßgebenden BAT-Vergütungs- und Fallgruppe
- Überleitungsschreiben BAT/TVöD aus dem Jahr 2005, sofern vorhanden
- Hinweis zu Ihrer Qualifikation (z.B. Berufsausbildung, Studium, Angestellten-Lehrgang I oder II)
- aktuelle Entgeltabrechnung
- Mitteilung, seit wann Sie sich in der aktuellen Erfahrungsstufe befinden bzw. wann der nächste Stufenaufstieg erfolgt
- letzte Stellen-/Arbeitsplatzbeschreibung

Höhergruppierung aufgrund der Veränderung der bisherigen Tätigkeit

Wenn Sie infolge der Änderung Ihrer Tätigkeiten eine Höhergruppierungsoption haben, sind die regulären Eingruppierungsregelungen (insbesondere § 12 und 13 TVöD) maßgebend. Dazu gehört die Tarifautomatik. Danach erfolgt die Eingruppierung kraft Tarifvertrag und nicht erst auf Antrag. Sofern der Arbeitgeber die daraus resultierenden Entgeltansprüche nicht von sich aus erfüllt, müssen sie jedoch innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden (§ 37 TVöD).

Die den Entgeltgruppen zugeordneten Tätigkeitsmerkmale sind in der vorstehenden Tabelle dargestellt. Die ab Februar 2017 um 2,35 % erhöhten Tabellenwerte können unseren Internet-Seiten entnommen werden.

Es konnte erreicht werden, dass alle ab März 2017 stattfindenden Höhergruppierungen stufengleich erfolgen. Von diesem Zeitpunkt an sind Stufenrückfälle bei Höhergruppierungen ausgeschlossen. Das gilt jedoch nicht für Höhergruppierungen auf Antrag wegen der Zuordnung der bisherigen Tätigkeit zu einer höheren Entgeltgruppe, da diese Höhergruppierungen stets rückwirkend zum 1. Januar 2017 erfolgen.

V.i.S.d.P.:

Kai Tellkamp, stellvertretender Bundesvorsitzender der komba gewerkschaft